



Kreisverwaltung



Rhein-Pfalz-Kreis

Da spriebt die Vorderpfalz

Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Postfach 21 72 55, 67072 Ludwigshafen

Johannes Schmid-Johannsen

Laubstraße 4
76530 Baden-Baden

Zuständig Persönl. Referent des Landrates
Name Herr Meinke
Zimmer B359
Telefon 0621 5909-3590
Telefax 0621 5909-4000
E-Mail tilo.meinke@kv-rpk.de

Unser Zeichen
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 05.12.2019

LTranspG-Anfrage: Verträge mit den zur Durchführung des Rettungsdienstes anerkannten Sanitätsorganisationen oder den sonstigen Einrichtungen

Sehr geehrter Herr Schmid-Johannsen,

Anbei erhalten Sie die gewünschten Informationen in Kopie. Kosten oder Gebühren entstehen Ihnen durch den Versand oder die Bearbeitung nicht.

Bitte beachten Sie, dass die bereitgestellten Informationen nur zu dem der Anfrage zugrundeliegenden Zweck verwendet werden dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Tilo Meinke

Hausanschrift
Kreisverwaltung
Rhein-Pfalz-Kreis
Europaplatz 5
67063 Ludwigshafen

Kontakt
Telefon 0621 5909-0
Telefax 0621 5909-500
E-Mail post@kv-rpk.de
www.rhein-pfalz-kreis.de

Bankverbindungen
Sparkasse Vorderpfalz IBAN DE39 5455 0010 0000 0114 29 BIC LUHSDE6AXXX
Postbank Ludwigshafen IBAN DE53 5451 0067 0019 3736 76 BIC PBNKDEFFXXX

Zweitschrift

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

- Leitstellenvertrag -

zur Übertragung der Rettungsleitstelle

Die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis
als zuständige Behörde für den Rettungsdienstbereich Ludwigshafen,
vertreten durch den Landrat,
-nachstehend als „Kreisverwaltung“ bezeichnet-

und

das Deutsche Rote Kreuz, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
vertreten durch den Landesgeschäftsführer,
-nachstehend als „Deutsches Rotes Kreuz“ bezeichnet-

schließen nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Präambel

Der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Übertragung der Rettungsleitstelle vom 14. Mai 1981 zwischen den oben genannten Vertragsparteien wird auf Grund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen geändert und wie folgt neu gefasst.

§ 1

Die Kreisverwaltung überträgt dem Deutschen Roten Kreuz gemäß §§ 3 bis 5 und 7 Abs. 6 Rettungsdienstgesetz (RettdG) zur Durchführung des Rettungsdienstes die Leitstelle im Rettungsdienstbereich Ludwigshafen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sowie nach den Vorschriften des RettdG sowie den zu seiner Durchführung erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie des Landesrettungsdienstplanes.

§ 2

- (1) Das Deutsche Rote Kreuz richtet eine Leitstelle in Ludwigshafen ein und betreibt diese. Die personelle Besetzung erfolgt unter der Mitarbeit des Arbeiter-Samariter-Bundes, der Johanniter-Unfall-Hilfe und dem Malteser Hilfsdienst.

Der Leitstelle sind folgende Rettungswachen zugeordnet.

- | | |
|--------------------------------------|---|
| 1. Rettungswache
Ludwigshafen II | Arbeiter-Samariter-Bund |
| 2. Rettungswache
Grünstadt II | Arbeiter-Samariter-Bund / Deutsches Rotes Kreuz |
| 3. Rettungswache
Ludwigshafen III | Johanniter-Unfall-Hilfe / Malteser Hilfsdienst |
| 4. Rettungswache
Bad Dürkheim | Deutsches Rotes Kreuz |
| 5. Rettungswache
Frankenthal | Deutsches Rotes Kreuz |
| 6. Rettungswache
Hassloch | Deutsches Rotes Kreuz |
| 7. Rettungswache
Lambrecht | Deutsches Rotes Kreuz |
| 8. Rettungswache
Ludwigshafen I | Deutsches Rotes Kreuz |
| 9. Rettungswache
Mutterstadt | Deutsches Rotes Kreuz |
| 10. Rettungswache
Neustadt | Deutsches Rotes Kreuz |
| 11. Rettungswache
Schifferstadt | Deutsches Rotes Kreuz |
| 12. Rettungswache
Speyer | Deutsches Rotes Kreuz |

- (2) Die Leitstelle dient als Einsatzzentrale für alle Rettungswachen die aufgrund von Verträgen zur Übertragung des Rettungsdienstes Aufgaben des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Ludwigshafen wahrnehmen.

- (3) Das Deutsche Rote Kreuz verpflichtet sich, die Leitstelle zu besetzen und diese rund um die Uhr unter Beteiligung des Arbeiter-Samariter-Bundes, der Johanniter-Unfall-Hilfe und des Malteser Hilfsdienstes zu betreiben. Die personelle Besetzung der Leitstelle ist in der Anlage 1 dieses Vertrages festgelegt, die Bestandteil dieses Vertrages ist. Das Nähere regelt ein vom Deutschen Roten Kreuz zu erstellender Dienstplan. Dieser ist der Kreisverwaltung vorzulegen.

§ 3

- (1) Das Deutsche Rote Kreuz verpflichtet sich, im Rettungsdienst nur zuverlässiges Personal einzusetzen.
- (2) Das Deutsche Rote Kreuz verpflichtet sich, Einrichtungen und Personal den Anforderungen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie dem Landesrettungsdienstplan in seiner jeweils gültigen Fassung anzupassen, auch wenn diese sich nach Abschluss des Vertrages ändern.
- (3) Soweit das Deutsche Rote Kreuz Aufgaben auf Gliederungen oder Dritte überträgt, bleibt es für die Erfüllung dieser Verpflichtungen verantwortlich.
- (4) Das Deutsche Rote Kreuz nimmt in eigener Zuständigkeit die Rechte und Pflichten wahr, die ihm als Arbeitgeber für das haupt- und ehrenamtliche Fachpersonal und als Halter bzw. Eigentümer der Rettungsdiensteinrichtungen obliegen. Davon unbenommen obliegt die medizinische Überwachung dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD).
- (5) Die Kreisverwaltung hat mit den nach § 2 dieses Vertrages mitarbeitenden Hilfsorganisationen entsprechende Verträge abgeschlossen. Die Kreisverwaltung und alle Beteiligten verpflichten sich, eine reibungslose Zusammenarbeit zu gewährleisten. Das Deutsche Rote Kreuz erklärt sich mit einer einverständlichen Abänderung dieses Vertrages für den Fall bereit, dass die mit dem Arbeiter-Samariter-Bund, der Johanniter-Unfall-Hilfe und dem Malteser Hilfsdienst abgeschlossenen Verträge aufgehoben oder geändert werden.

§ 4

- (1) Im Rahmen der Amtshaftung hat die Kreisverwaltung für Schäden, die durch das Deutsche Rote Kreuz, seine Organe und Beschäftigten in Ausübung eines dem Deutschen Roten Kreuzes anvertrauten öffentlichen Amtes verursacht werden, einzustehen.
- (2) Das Deutsche Rote Kreuz stellt die Kreisverwaltung von Schäden frei, die Dritten in Ausübung des Dienstes durch seine Kräfte entstehen und die nicht durch die Haftpflichtversicherung des Kreises abgedeckt sind.

§ 5

Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus diesem Vertrag ist vor Beschreitung des Verwaltungsrechtsweges die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) um Herbeiführung einer Einigung zu bitten.

§ 6

Dieser Vertrag kann frühestens fünf Jahre nach Inkrafttreten mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des darauf folgenden Jahres gekündigt werden. Wird nicht oder nicht rechtzeitig gekündigt, so verlängert sich die Geltungsdauer des Vertrages jeweils um weitere 5 Jahre. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Die Vertragspartner erklären sich zu einer einverständlichen, aus sachlichen Gründen gebotenen Abänderung des Vertrages bereit.


§ 7

Sollte diese Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder eine Regelungslücke enthalten, so tritt anstelle der unwirksamen Bestimmung oder der Regelungslücke eine Vereinbarung, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie die Lücke erkannt hätten.

§ 8

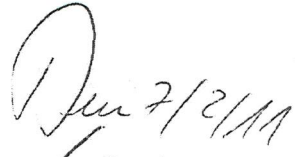
Dieser Vertrag kann nur schriftlich geändert oder ergänzt werden. Er ist immer in seiner zuletzt geänderten Form gültig. Diese Bestimmung kann nicht geändert werden.

Ludwigshafen, den 04.02.2011
Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis


(Clemens Körner)
Landrat

Mainz, den
Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

(Norbert Albrecht)
Landesgeschäftsführer


Den 7/2/11

Zweitschrift

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

- Mitarbeitervertrag Leitstelle -

zur Übertragung der Rettungsleitstelle

Die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis
als zuständige Behörde für den Rettungsdienstbereich Ludwigshafen,
vertreten durch den Landrat,
-nachstehend als „Kreisverwaltung“ bezeichnet-

das Deutsche Rote Kreuz, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
vertreten durch den Landesgeschäftsführer,
- nachstehend als "Deutsches Rotes Kreuz" bezeichnet

und der
Malteser Hilfsdienst, Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz e.V.
vertreten durch den Landesgeschäftsführer,
-nachstehend als „Malteser Hilfsdienst“ bezeichnet-

schließen nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Präambel

Der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Übertragung der Rettungsleitstelle vom 14. Mai 1981 zwischen den oben genannten Vertragsparteien wird auf Grund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen geändert und wie folgt neu gefasst.

§ 1

Die Kreisverwaltung hat dem Deutschen Roten Kreuz gemäß §§ 3 bis 5 und 7 Abs. 6 Rettungsdienstgesetz (RettdG) zur Durchführung des Rettungsdienstes die Leitstelle im Rettungsdienstbereich Ludwigshafen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sowie nach den Vorschriften des RettdG sowie nach den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie des Landesrettungsdienstplanes übertragen.

§ 2

Der Malteser Hilfsdienst verpflichtet sich, in der vom Deutschen Roten Kreuz betriebenen Leitstelle mitzuarbeiten.

§ 3

Der Malteser Hilfsdienst beteiligt sich personell entsprechend der Anlage 1 an der Besetzung der Leitstelle.

§ 4

- (1) Der Malteser Hilfsdienst verpflichtet sich im Rettungsdienst nur zuverlässiges Personal einzusetzen.
- (2) Der Malteser Hilfsdienst verpflichtet sich, Einrichtungen und Personal den Anforderungen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie dem Landesrettungsdienstplan in seiner jeweils gültigen Fassung anzupassen, auch wenn diese sich nach Abschluss des Vertrages ändern.
- (3) Soweit der Malteser Hilfsdienst Aufgaben auf Gliederungen oder Dritte überträgt, bleibt er für die Erfüllung dieser Verpflichtungen verantwortlich.
- (4) Der Malteser Hilfsdienst nimmt in eigener Zuständigkeit die Rechte und Pflichten wahr, die ihm als Arbeitgeber für das haupt- und ehrenamtliche Fachpersonal und als Halter bzw. Eigentümer der Rettungsdiensteinrichtungen obliegen. Davon unbenommen obliegt die medizinische Überwachung dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD).

§ 5

Der zwischen der Kreisverwaltung und dem Deutschen Roten Kreuz abgeschlossene Vertrag zur Übertragung der Leitstelle Ludwigshafen ist Bestandteil dieses Vertrages. Dies gilt auch für die Kündigungsregelung.

§ 6

Sollte diese Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder eine Regelungslücke enthalten, so tritt anstelle der unwirksamen Bestimmung oder der Regelungslücke eine Vereinbarung, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie die Lücke erkannt hätten.

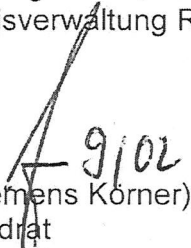
§ 7

- (1) Dieser Vertrag kann frühestens fünf Jahre nach Inkrafttreten mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des darauf folgenden Jahres gekündigt werden. Wird nicht oder nicht rechtzeitig gekündigt, so verlängert sich die Geltungsdauer des Vertrages jeweils um weitere 5 Jahre. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Die Vertragspartner erklären sich zu einer einverständlichen, aus sachlichen Gründen gebotenen Abänderung dieses Vertrages bereit.

§ 8

Dieser Vertrag kann nur schriftlich geändert oder ergänzt werden. Er ist immer in seiner zuletzt geänderten Form gültig. Diese Bestimmung kann nicht abgeändert werden.

Ludwigshafen, den 04.02.2011
Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis


(Clemens Körner)
Landrat

Oestrich-Winkel, den
Malteser Hilfsdienst
Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz e.V.

(Thomas Klein)
Landesgeschäftsführer


Den 9/2/11

Zweitschrift

**Öffentlich-rechtlicher
Vertrag**

- Mitarbeitervertrag Leitstelle -

zur Übertragung der Rettungsleitstelle

Die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis
als zuständige Behörde für den Rettungsdienstbereich Ludwigshafen,
vertreten durch den Landrat,
-nachstehend als „Kreisverwaltung“ bezeichnet-

das Deutsche Rote Kreuz, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
vertreten durch den Landesgeschäftsführer,
- nachstehend als "Deutsches Rotes Kreuz" bezeichnet

und die
Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Landesverband Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar
vertreten durch den Landesvorstand,
-nachstehend als „Johanniter-Unfall-Hilfe“ bezeichnet-

schließen nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Präambel

Der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Übertragung der Rettungsleitstelle vom 14. Mai 1981 zwischen den oben genannten Vertragsparteien wird auf Grund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen geändert und wie folgt neu gefasst.

§ 1

Die Kreisverwaltung hat dem Deutschen Roten Kreuz gemäß §§ 3 bis 5 und 7 Abs. 6 Rettungsdienstgesetz (RettdG) zur Durchführung des Rettungsdienstes die Leitstelle im Rettungsdienstbereich Ludwigshafen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sowie nach den Vorschriften des RettdG sowie nach den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie des Landesrettungsdienstplanes übertragen.

§ 2

Die Johanniter-Unfall-Hilfe verpflichtet sich, in der vom Deutschen Roten Kreuz betriebenen Leitstelle mitzuarbeiten.

§ 3

Die Johanniter-Unfall-Hilfe beteiligt sich personell entsprechend der Anlage 1 an der Besetzung der Leitstelle.

§ 4

- (1) Die Johanniter-Unfall-Hilfe verpflichtet sich im Rettungsdienst nur zuverlässiges Personal einzusetzen.
- (2) Die Johanniter-Unfall-Hilfe verpflichtet sich, Einrichtungen und Personal den Anforderungen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie dem Landesrettungsdienstplan in seiner jeweils gültigen Fassung anzupassen, auch wenn diese sich nach Abschluss des Vertrages ändern.
- (3) Soweit die Johanniter-Unfall-Hilfe Aufgaben auf Gliederungen oder Dritte überträgt, bleibt sie für die Erfüllung dieser Verpflichtungen verantwortlich.
- (4) Die Johanniter-Unfall-Hilfe nimmt in eigener Zuständigkeit die Rechte und Pflichten wahr, die ihr als Arbeitgeber für das haupt- und ehrenamtliche Fachpersonal und als Halter bzw. Eigentümer der Rettungsdiensteinrichtungen obliegen. Davon unbenommen obliegt die medizinische Überwachung dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD).

§ 5

Der zwischen der Kreisverwaltung und dem Deutschen Roten Kreuz abgeschlossene Vertrag zur Übertragung der Leitstelle Ludwigshafen ist Bestandteil dieses Vertrages. Dies gilt auch für die Kündigungsregelung.

§ 6

Sollte diese Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder eine Regelungslücke enthalten, so tritt anstelle der unwirksamen Bestimmung oder der Regelungslücke eine Vereinbarung, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie die Lücke erkannt hätten.

§ 7

- (1) Dieser Vertrag kann frühestens fünf Jahre nach Inkrafttreten mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des darauf folgenden Jahres gekündigt werden. Wird nicht oder nicht rechtzeitig gekündigt, so verlängert sich die Geltungsdauer des Vertrages jeweils um weitere 5 Jahre. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Die Vertragspartner erklären sich zu einer einverständlichen, aus sachlichen Gründen gebotenen Abänderung dieses Vertrages bereit.

§ 8

Dieser Vertrag kann nur schriftlich geändert oder ergänzt werden. Er ist immer in seiner zuletzt geänderten Form gültig. Diese Bestimmung kann nicht abgeändert werden.

Ludwigshafen, den 04.02.2011
Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis

A 7/02
(Clemens Körner)
Landrat

Butzbach/Nieder-Weisel,
Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
Landesverband Hessen / Rheinland-
Pfalz/Saar

(Günther Lohre)
Landesvorstand

*Per 7/12/11
am 7.2.11*

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

- **Mitarbeitervertrag Leitstelle** -

zur Übertragung der Rettungsleitstelle

Die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis
als zuständige Behörde für den Rettungsdienstbereich Ludwigshafen,
vertreten durch den Landrat,
-nachstehend als „Kreisverwaltung“ bezeichnet-

das Deutsche Rote Kreuz, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
vertreten durch den Landesgeschäftsführer,
- nachstehend als "Deutsches Rotes Kreuz" bezeichnet

und der
Arbeiter-Samariter-Bund, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.,
vertreten durch den Landesgeschäftsführer,
-nachstehend als „Arbeiter-Samariter-Bund“ bezeichnet-

schließen nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Präambel

Der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Übertragung der Rettungsleitstelle vom 14. Mai 1981 zwischen den oben genannten Vertragsparteien wird auf Grund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen geändert und wie folgt neu gefasst.

§ 1

Die Kreisverwaltung hat dem Deutschen Roten Kreuz gemäß §§ 3 bis 5 und 7 Abs. 6 Rettungsdienstgesetz (RettdG) zur Durchführung des Rettungsdienstes die Leitstelle im Rettungsdienstbereich Ludwigshafen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sowie nach den Vorschriften des RettdG sowie nach den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie des Landesrettungsdienstplanes übertragen.

§ 2

Der Arbeiter-Samariter-Bund verpflichtet sich, in der vom Deutschen Roten Kreuz betriebenen Leitstelle mitzuarbeiten.

§ 3

Der Arbeiter-Samariter-Bund beteiligt sich personell entsprechend der Anlage 1 an der Besetzung der Leitstelle.

§ 4

- (1) Der Arbeiter-Samariter-Bund verpflichtet sich im Rettungsdienst nur zuverlässiges Personal einzusetzen.
- (2) Der Arbeiter-Samariter-Bund verpflichtet sich, Einrichtungen und Personal den Anforderungen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie dem Landesrettungsdienstplan in seiner jeweils gültigen Fassung anzupassen, auch wenn diese sich nach Abschluss des Vertrages ändern.
- (3) Soweit der Arbeiter-Samariter-Bund Aufgaben auf Gliederungen oder Dritte überträgt, bleibt er für die Erfüllung dieser Verpflichtungen verantwortlich.
- (4) Der Arbeiter-Samariter-Bund nimmt in eigener Zuständigkeit die Rechte und Pflichten wahr, die ihm als Arbeitgeber für das haupt- und ehrenamtliche Fachpersonal und als Halter bzw. Eigentümer der Rettungsdiensteinrichtungen obliegen. Davon unbenommen obliegt die medizinische Überwachung dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD).

§ 5

Der zwischen der Kreisverwaltung und dem Deutschen Roten Kreuz abgeschlossene Vertrag zur Übertragung der Leitstelle Ludwigshafen ist Bestandteil dieses Vertrages. Dies gilt auch für die Kündigungsregelung.

§ 6

Sollte diese Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder eine Regelungslücke enthalten, so tritt anstelle der unwirksamen Bestimmung oder der Regelungslücke eine Vereinbarung, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie die Lücke erkannt hätten.

§ 7

- (1) Dieser Vertrag kann frühestens fünf Jahre nach Inkrafttreten mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des darauf folgenden Jahres gekündigt werden. Wird nicht oder nicht rechtzeitig gekündigt, so verlängert sich die Geltungsdauer des Vertrages jeweils um weitere 5 Jahre. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Die Vertragspartner erklären sich zu einer einverständlichen, aus sachlichen Gründen gebotenen Abänderung dieses Vertrages bereit.

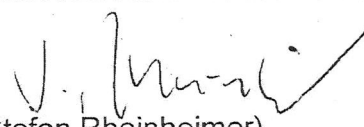
§ 8

Dieser Vertrag kann nur schriftlich geändert oder ergänzt werden. Er ist immer in seiner zuletzt geänderten Form gültig. Diese Bestimmung kann nicht abgeändert werden.

Ludwigshafen, den 04.02.2011
Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis


(Clemens Körner)
Landrat

Mainz, den 01.03.2011
Arbeiter-Samariter-Bund
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.


(Stefan Rheinheimer)
Landesgeschäftsführer

Anlage 1 zum ö.-r. Vertrag zur Übertragung des Rettungsdienstes zwischen der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis und dem Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Rheinland Pfalz e.V. vom 04.02.2011

Gemeinde	Wache	Organisation	RM (Funkrufname)	FMS-Kennung	Einsatzmittel-Typ	Tage/Woche	Beginn (Uhr)	Ende (Uhr)	Std./Tag	Wochen/Jahr	Anmerkungen
Ludwigshafen	1	DRK	01/83-1	9A101831	ITW-RTW	täglich			24	52	ITW im Wechsel mit JUH bei Bedarf
			01/83-2	9A101832	STW						
			01/83-3	9A101833	RTW	täglich	06:30	18:30	12	52	
			01/83-3	9A101833	RTW	Sa So	18:30	06:30	12	52	
			01/83-4	9A101834	RTW	Wt	08:00	20:00	12	52	
			01/85-1	9A101851	KTW	täglich			24	52	
			01/85-2	9A101852	KTW	Wt	07:00	14:30	7,5	52	
			01/85-3	9A101853	KTW	Wt	08:00	15:30	7,5	52	
			01/85-4	9A101854	KTW	Wt	09:00	16:30	7,5	52	
			01/85-5	9A101855	KTW	Wt	10:00	17:30	7,5	52	
			01/85-9	9A101859	KTW	Wt				Reserve	
Ludwigshafen	2	DRK	02/82-1	9A102821	NEF	täglich			24	52	
Frankenthal	6	DRK	06/82-1	9A106821	NEF	täglich			24	52	
			06/83-1	9A106831	RTW	täglich			24	52	
			06/83-2	9A106832	RTW	täglich			24	52	
			06/85-1	9A106851	KTW	Wt	07:00	21:00	14	52	
			06/85-2	9A106852	KTW	Wt	08:00	18:00	10	52	
			06/85-3	9A106853	KTW	Wt	09:00	19:00	10	52	
Mutterstadt	7	DRK	07/82-1	9A107821	NEF	täglich			24	52	KW 1: MKH, KW 2: BGU u.s.w.
			07/83-1	9A107831	RTW	täglich			24	52	
			07/84-1	9A107841	Notfall KTW	Werktag	08:00	18:00	10	52	
			07/85-1	9A107851	KTW	Wt	07:00	17:00	10	52	
Schifferstadt	8	DRK	08/83-1	9A108831	RTW	täglich			24	52	
			08/84-1	9A108841	Notfall KTW	Wt	07:00	17:00	10	52	
			08/85-1	9A108851	KTW	Wt	08:00	18:00	10	52	

Speyer	9	DRK	09/82-1	9A109821	NEF	taglich			24	52	
			09/83-1	9A109831	RTW	taglich			24	52	
			09/83-2	9A109832	RTW	taglich			24	52	
			09/85-1	9A109851	KTW	Wt	07:00	21:00	10	52	
			09/85-1	9A109851	KTW	Sa So ohne	07:00	17:00	10	52	
			09/85-2	9A109852	KTW	Wt	07:00	17:00	10	52	
			09/85-3	9A109853	KTW	Wt	08:00	18:00	10	52	
			09/85-4	9A109854	KTW	Wt	09:00	19:00	10	52	
Grunstadt	12	DRK	12/82-1	9A112821	NEF	taglich			24	26	im Wechsel mit ASB
			12/83-1	9A112831	RTW	taglich			24	26	im Wechsel mit ASB
			12/85-1	9A112851	KTW	taglich			24	26	im Wechsel mit ASB
			12/85-2	9A112852	KTW	Wt	07:00	17:00	10	52	
			12/85-2	9A112852	KTW	Sa ohne Ft	08:00	16:00	8	52	
Bad Durkheim	13	DRK	13/82-1	9A113821	NEF	taglich			24	52	
			13/83-1	9A113831	RTW	taglich			24	52	
			13/83-2	9A113832	RTW	Wt	07:00	17:00	10	52	
			13/85-1	9A113851	KTW	taglich			24	52	
			13/85-2	9A113852	KTW	taglich	09:00	19:00	10	52	
			13/85-3	9A113853	KTW	Wt	08:00	18:00	10	52	
			Haloch	14	DRK	14/83-1	9A114831	RTW	taglich		
14/85-1	9A114851	KTW				Wt	08:00	18:00	10	52	
Neustadt	15	DRK	15/82-1	9A115821	NEF	taglich			24	52	
			15/83-1	9A115831	RTW	taglich			24	52	
			15/83-2	9A115832	RTW	taglich			24	52	
			15/85-1	9A115851	KTW	Werktag	08:00	18:00	10	52	
			15/85-2	9A115852	KTW	Wt	09:00	19:00	10	52	
			15/85-3	9A115853	KTW	Wt	08:00	18:00	10	52	
Lambrecht	16	DRK	16/82-1	9A116821	NEF	taglich			24	52	Fahrer nur wahrend KV Zeiten
			16/83-1	9A116831	RTW	taglich			24	52	
			16/84-1	9A116841	Notfall KTW	taglich	08:00	18:00	10	52	

Wt: Wochentag (Mo-Fr ohne Feiertage) Sa: Samstag So: Sonntag Ft: Feiertag KW: Kalenderwoche MKH: Marienkrankenhaus BGU: BG-Unfallklinik
 Werktag: Montag bis Samstag ohne Feiertage

**Anlage 1 zum ö.-r. Vertrag zur Übertragung des Rettungsdienstes zwischen der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis
 und dem Arbeiter-Samariter-Bund, Landesverband Rheinland Pfalz e.V. vom 12.04.2010**

Gemeinde	Wache	Organi- sation	RM (Funkrufna- me)	FMS- Kennung	Einsatzmitt- el-Typ	Tage/Woc- he	Beginn (Uhr)	Ende (Uhr)	Std./ Tag	Wochen /Jahr	Anmerkungen
----------	-------	-------------------	--------------------------	-----------------	------------------------	-----------------	-----------------	---------------	--------------	-----------------	-------------

Ludwigshafe	3	ASB	03/83-1	8A103831	RTW	täglich			24	52	
			03/85-1	8A103851	KTW	Wt	07:00	15:00	8	52	
			03/85-2	8A103852	KTW	Wt	08:00	18:00	9	52	1Stunde Pause
			03/85-3	8A103853	KTW	Wt	10:00	20:00	9	52	1Stunde Pause
			03/85-9	8A103859	KTW						Reserve

Grünstadt	11	ASB	12/82-1	9A112821	NEF	täglich			24	26	im Wechsel mit DRK
			11/83-1	8A111831	RTW	täglich			24	26	im Wechsel mit DRK
			11/85-1	8A111851	KTW	täglich			24	26	im Wechsel mit DRK
			11/85-2	8A111852	KTW	Wt	07:00	17:00	10	52	
			11/85-2	8A111852	KTW	Sa ohne Ft	08:00	16:00	8	52	

Wt: Wochentag: Mo-Fr ohne Feiertage Sa: Samstag Ft: Feiertag

Frankenthal	17	ASB	17/85-1	8A117851	KTW	WT	07:00	17:00	9	52	Genehmigung nach §14
			17/85-1	8A117851	KTW	Sa.	07:00	15:30	8,5	52	Genehmigung nach §14

Speyer	18	ASB	18/85-1	8A118851	KTW	WT	10:00	20:00	9	52	Genehmigung nach §14
			18/85-1	8A118851	KTW	Sa.	07:00	15:30	8,5	52	Genehmigung nach §14

Schraffiert: Zur besseren Übersicht. Vertraglich in den Genehmigungen nach §14 RettDG geregelt.

**Anlage 1 zum ö.-r. Vertrag zur Übertragung des Rettungsdienstes zwischen der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis
 und der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Landesverband Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar vom 04.02.2011**

Gemeinde	Wache	Organisation	RM (Funkrufname)	FMS-Kennung	Einsatzmittel-Typ	Tage/Woche	Beginn (Uhr)	Ende (Uhr)	Std./Tag	Wochen/Jahr	Anmerkungen
Ludwigshafen	4	JUH	04/83-1	AA104831	ITW-RTW	taglich			24	52	
			04/85-1	AA104851	KTW	Wt	08:00	17:00	9	52	
			04/85-2	AA104852	KTW	Wt	09:00	18:00	9	26	im Wechsel mit MHD
			04/85-9	AA104859	KTW						Reserve

Wt: Wochentag: Mo-Fr ohne Feiertage

Anlage 1 zum .r. Vertrag zur bertragung des Rettungsdienstes zwischen der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis und dem Malteser Hilfsdienst, Landesgeschftsstelle Rheinland-Pfalz e.V. vom 04.02.2011

Gemeinde	Wache	Organisation	RM (Funkrufname)	FMS-Kennung	Einsatzmittel-Typ	Tage/Woche	Beginn (Uhr)	Ende (Uhr)	Std./Tag	Wochen/Jahr	Anmerkungen
Ludwigshafen	5	MHD	05/83-1	BA105831	RTW	taglich			24	52	
			05/85-1	BA105851	KTW	Wt	07:00	16:00	9	52	
			05/85-2	BA105852	KTW	Wt	09:00	18:00	9	26	im Wechsel mit JUH
			05/85-9	BA105859	KTW						Reserve

Wt: Wochentag: Mo-Fr ohne Feiertage

Reservefahrzeuge

Jede Organisation stellt einen KTW als Reservefahrzeug.

Die Reservefahrzeuge werden eingesetzt bei Fernfahrten und bei erhohertem Einsatzaufkommen.

Der Einsatz der Reservefahrzeuge erfolgt in wochentlichem Wechsel zwischen den Organisationen nach folgendem Schema:

KW	ASB	DRK	JUH	MHD
1	1.	2.	3.	4.
2	4.	1.	2.	3.
3	3.	4.	1.	2.

4	2.	3.	4.	1.
5	1.	2.	3.	4.
...				

Das bedeutet: In der KW 1 wird das erste benötigte Reservefahrzeug vom ASB gestellt, das zweite vom DRK u.s.w.

Die Reservefahrzeuge werden nicht für den Ersatz von defekten Fahrzeugen eingesetzt.

Die Ersatzfahrzeuge für defekte Fahrzeuge (früher auch technische Reserve genannt) werden von der jeweiligen Hilfsorganisation gestellt. Ersatzfahrzeuge werden nur unter dem Funkrufnamen desjenigen Fahrzeuges eingesetzt, welches sie ersetzen. Ersatzfahrzeuge werden nicht in der Anlage 1 geführt.